



Verlautbarungsblatt

der



für den Bereich

Milch und Milchprodukte

Agrarmarkt Austria, Dresdner Straße 70, 1200 Wien

Gemäß des § 32 des AMA-Gesetzes 1992 (BGBl. Nr. 376/1992 idgF)

Jahrgang 2004

Ausgegeben am 19. Oktober 2004

23. Stück

INHALT

Verlautbarungen, ausgenommen Kundmachung von Verordnungen der Organe der AMA

- 45. Käseausfuhren in die USA im Rahmen des "preferred-importer"-Systems (Art. 20 der VO (EG) Nr. 174/1999)**

Nr. 45
Käseausfuhren in die USA im Rahmen des "preferred-importer"-Systems
(Art. 20 der VO (EG) Nr. 174/1999)

Im Verwaltungsausschuss vom 30.09.2004 wurde die Eröffnung des Verfahrens über die Zuteilung der Lizenzen für 2005 beschlossen.

Das Verfahren sieht im Wesentlichen folgendes vor:

- **Anträge auf vorläufige Lizenzen** müssen bei der Agrarmarkt Austria vom **26.10.2004 bis 29.10.2004 (13.00 Uhr)** gestellt werden.
- Österreichische Exporteure können Anträge sowohl für das Tokyo- als auch für das Uruguay-Kontingent einreichen (mit dem benannten Importeur in den USA ist abzuklären, für welches Kontingent dieser Mengen zugeteilt bekommt).
Pro Kontingent ist jedoch ein separater Antrag zu stellen.
- Die Höchstmenge je Antrag beläuft sich auf max. 40 % der zur Verfügung stehenden Menge (siehe Anhang I)
- Die Sicherheit beträgt **EUR 6,00 / 100 kg**.
- Feld 20 des Lizenzantrages enthält folgenden Vermerk:
"Vorläufige Lizenz gemäß Artikel 20 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 174/1999: auf Ausfuhren nicht anwendbar"
- Als **Datum der Vorausfestsetzung der Erstattung** gilt für alle Anträge der **26.10.2004** (unabhängig vom Tag der Antragstellung).
- Folgende zusätzliche Angaben sind bei Antragstellung erforderlich (gemäß Anhang II):
 - a) die Bezeichnung der vom amerikanischen Kontingent abgedeckten Erzeugnisgruppe gemäß den zusätzlichen Bemerkungen 16 bis 23 und 25 des Kapitels 4 des "Harmonized Tariff Schedule of the United States of America (in der letzten Fassung)";
 - b) die Bezeichnung der Erzeugnisse nach dem "Harmonized Tariff Schedule of the United States of America (in der letzten Fassung)";
 - c) die Erzeugnismengen, für die die vorläufigen Lizenzen beantragt werden, und jene Mengen die vom Interessenten in den vergangenen drei Kalenderjahren in die Vereinigten Staaten ausgeführt wurden (keine Aufteilung nach Kontingenten erforderlich). In diesem Zusammenhang gilt derjenige Wirtschaftsteilnehmer als Ausführer, dessen Name auf der entsprechenden Ausfuhrlizenz genannt ist;

d) den Namen und die Anschrift des vom Antragsteller benannten Importeurs in den Vereinigten Staaten;

e) ob der Importeur eine Tochtergesellschaft des Antragstellers ist.

Diese Angaben sind von der AMA vor Erteilung der endgültigen Lizenzen zu überprüfen. Wird festgestellt, dass ein Wirtschaftsbeteiligter, dem eine vorläufige Lizenz erteilt wurde, unrichtige Angaben gemacht hat, ist die Lizenz zu annullieren und die Sicherheit verfällt.

- Dem Antrag ist eine Bestätigung des benannten Importeurs beizulegen, wonach dieser gemäß den Bestimmungen in den USA für die Erteilung einer Einfuhrlizenz im Rahmen dieses Abkommens in Frage kommt.
- Dem Antrag ist eine Erklärung gemäß Anhang III darüber beizufügen, dass in keinem anderen Mitgliedstaat weitere Anträge für Erzeugnisse der gleichen Gruppe aus dem gleichen Kontingent im Rahmen dieser Regelung gestellt wurden oder gestellt werden.
- Die Kommission entscheidet in welchem Ausmaß den Anträgen stattgegeben wird und teilt dies den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten bis spätestens 30. November 2004 mit.

Hinweis:

Die Verlautbarung gilt vorbehaltlich der Veröffentlichung der bezughabenden Verordnung im Amtsblatt der Europäischen Union.

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich Milch und Milchprodukte

Nr. 45 Käseausfuhren in die USA im Rahmen des "preferred-importer"-Systems
(Art. 20 der VO (EG) Nr. 174/1999)

ANHANG I

Im Jahre 2005 im Rahmen des Zusatzkontingents gemäß dem GATT-Übereinkommen nach den Vereinigten Staaten von Amerika auszuführende Käse

Artikel 20 der Verordnung (EG) Nr. 174/1999 und Verordnung (EG) Nr./2004

Kontingentsgruppe gemäß den Zusatzvorschriften im Kapitel 4 des "Harmonized Tariff Schedule of the United States of America"			Für 2005 verfügbare Menge	Höchstmenge je Antrag
Bemerkung Nr. (1)	Gruppe (2)	Gruppe und Kontingent (3)	(in Tonnen) (4)	(in Tonnen) (5)
16	Not specifically provided for (NSPF)	16-TOKYO	908,877	363,550
		16-URUGUAY	3.446,000	1.378,400
17	Blue Mould	17	350,000	140,000
18	Cheddar	18	1.050,000	420,000
20	Edam /Gouda	20	1.100,000	440,000
21	Italian type	21	2.025,000	810,000
22	Swiss or Emmenthaler cheese other than with eye formation	22-TOKYO	393,006	157,202
		22-URUGUAY	380,000	152,000
25	Swiss or Emmenthaler cheese with eye formation	25-TOKYO	4.003,172	1.601,268
		25-URUGUAY	2.420,000	968,000

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich Milch und Milchprodukte

Nr. 45 Käseausfuhren in die USA im Rahmen des "preferred-importer"-Systems
(Art. 20 der VO (EG) Nr. 174/1999)

ANHANG II

Angaben gemäß Artikel 20 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 174/1999

Beantragte Gruppe aus dem Kontingent der Vereinigten Staaten von Amerika:

Gruppe und Kontingent gemäß Spalte 3 Anhang I der Verordnung (EG) Nr./2004

Gruppe gemäß Spalte 2 Anhang I der Verordnung (EG) Nr./2004:

Kontingentsgruppe: URUGUAY-Runde/ TOKYO-Runde (¹)

Name und Anschrift des Antragstellers	KN-Code (8-stellig)	Beantragte Menge in Tonnen	Ausfuhr nach den USA (Mengen in Tonnen)				Code gemäß dem "Harmonized Tariff Schedule of the United States"	Name und Anschrift des benannten Einführers	Einführer ist Tochtergesellschaft des Antragstellers	
			2001	2002	2003	Durchschnitt 2001-2003			Ja	Nein
	Gesamt									

(¹) Nichtzutreffendes bitte streichen

ANHANG III

Anlage zum Lizenzantrag gemäß VO (EG) Nr. 174/1999 Art. 20 und VO (EG) Nr./2004

zur Erlangung einer Ausfuhrlizenz – Sektor Milch- und Milcherzeugnisse

**1. Angaben über
den Antragsteller**

genaue Firmenbezeichnung
lt. Firmenbuch-Eintragung:

Anschrift:

Telefon:
zuständig für Rückfragen
(Durchwahl-Nr.)

Eingetragen im
(Angabe des Firmenbuches):

**2. Erklärung zum
Antrag**

Ich/Wir erkläre(n) hiermit:

- dass ich/wir in keinem anderen Mitgliedstaat weitere Anträge für Erzeugnisse der gleichen Gruppe aus dem gleichen Kontingent im Rahmen dieser Regelung gestellt habe(n) oder stellen werde(n).
- Mir/Uns ist bekannt, dass bei gleichzeitiger Stellung von Anträgen in mehreren Mitgliedstaaten alle Anträge ungültig sind.

Ich nehme zur Kenntnis, dass die Agrarmarkt Austria berechtigt ist, die Richtigkeit meiner Angaben zu überprüfen.

3. Unterzeichnung

.....
Ort, Datum

.....
rechtsverbindliche Unterschrift mindestens
einer vertretungsberechtigten Person

- Firmenstempel -

